

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/426 —

Betr.: Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Bartels (SPD) vom 16. 11. 1982

Am 1. Juli 1983 wird § 149 des NWG in Kraft treten, aufgrund dessen die Gemeinden für das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser beseitigungspflichtig sind. Daneben wird am 1. April 1983 die auf § 15 des Abfallbeseitigungsgesetzes gestützte Klärschlammverordnung wirksam werden. Diese Gesetzesänderungen haben zur Folge, daß die Gemeinden am 1. 7. 1983 in ihrem Bereich das Abwasser in vollem Umfang so zu beseitigen haben, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Um dieser Pflicht nachzukommen, bedarf es des Baues neuer Kläranlagen und der Erweiterung bisheriger oder der Anlage neuer Kanalisationen. Außerdem haben die Gemeinden den Schlamm auf abflußlosen Gruben zu beseitigen, indem sie den Hausklärschlamm einsammeln und reinigen. Der so zu beseitigende Rohschlamm darf nicht mehr auf die Felder aufgebracht werden, und der Klärschlamm, der nicht durch besondere in der Verordnung festgelegte Verfahren entsencht worden ist, kann im wesentlichen nur auf Äcker und in sehr beschränktem Umfange nur auf Grünland und Feldfutteranbauflächen aufgebracht werden.

Nach Aussage des Niedersächsischen Städteverbandes und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes sind die Gemeinden am 31. Juli 1983 weder praktisch noch finanziell in der Lage, diese gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt sie die Auffassung des Niedersächsischen Städteverbandes und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes?
2. Falls ja, was wird die Landesregierung unternehmen, damit die niedersächsischen Gemeinden nicht in die Lage versetzt werden, gesetzliche Vorschriften mißachten zu müssen?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— 101.1 — 01425/16 — 303 —

Hannover, den 8. 2. 1983

Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden nach § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes i. d. F. vom 28. Oktober 1982 (Nds. GVBl. S. 425) tritt am 1. Juli 1983 in Kraft. Die Abwasserbeseitigung ist von diesem Zeitpunkt an eine zum eigenen Wirkungskreis gehörende Pflichtaufgabe der Gemeinden. Diese Regelung knüpft an die bestehende Rechtslage an, nach der schon bisher die Abwasserbeseitigung weitgehend von Gemeinden besorgt wurde, und zwar im Rahmen des § 2 Abs. 1 der Nieder-

sächsischen Gemeindeordnung, wonach die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereitstellen. Nach § 149 Abs. 4 und 5 NWG können die Gemeinden für bestimmte Bereiche von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt werden. Die landesrechtliche Regelung entspricht einem bundesrechtlichen Auftrag in § 18 a des Wasserhaushaltsgesetzes, wonach die Länder regeln, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind, und die Voraussetzungen, unter denen anderen die Abwasserbeseitigung obliegt.

Die Verpflichtung der Gemeinden, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser so zu beseitigen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, bedeutet nicht, daß ab 1. Juli 1983 alles Abwasser in gemeindlichen Kanalisationsleitungen gesammelt und gemeindlichen Kläranlagen zugeführt werden müßte. Dies wäre sowohl aus technischen und zeitlichen Gründen als auch wegen der begrenzten finanziellen Mittel schlechterdings unmöglich.

Die Abwasserbeseitigungspflicht ist vielmehr eine Daueraufgabe der Gemeinden, die darauf angelegt ist, in angemessenen Zeiträumen zu einer deutlichen Verbesserung der Abwasserhältnisse zu gelangen. Sie umfaßt auch die Pflicht, die notwendigen Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu errichten (§ 153 Abs. 1 NWG), soweit dies noch nicht geschehen ist, oder vorhandene unzureichende Anlagen zu sanieren (§ 153 Abs. 2 NWG). Beides kann zwangsläufig nur in angemessenen, auch von technischen und finanziellen Faktoren beeinflussten Zeiträumen verwirklicht werden.

Im übrigen gibt es vor allem in ländlichen, dünn besiedelten Gebieten des Landes Bereiche, in denen auch auf lange Sicht die Einrichtung einer zentralen gemeindlichen Abwasserbeseitigung aus technischen und wirtschaftlichen Gründen unzumutbar, eine ordnungsgemäße anderweitige Abwasserbeseitigung insbesondere über Hauskläranlagen aber dennoch möglich ist. Hier besteht nach § 149 Abs. 4 NWG die Möglichkeit, die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise freizustellen; sie sollte jedoch in der Regel in der Pflicht belassen werden, für die Entleerung des Klärschlammes der Hauskläranlagen zu sorgen und diese entweder leistungsfähigen Kläranlagen zuzuführen oder im Rahmen des § 15 des Abfallbeseitigungsgesetzes auf landwirtschaftliche Flächen aufzubringen. Da die regelmäßige Entleerung der Hauskläranlagen eine wesentliche Voraussetzung für deren Reinigungsleistung ist, kann so bereits eine deutliche Verbesserung für den Gewässerschutz erreicht werden.

Die gesetzlichen Vorschriften ermöglichen also eine sachgerechte Berücksichtigung der von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlichen Gegebenheiten und die schrittweise Verwirklichung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung.

Zur Vorbereitung auf die am 1. Juli 1983 in Kraft tretende Abwasserbeseitigungspflicht müssen die Gemeinden in Abstimmung mit den Wasserbehörden zunächst festlegen, in welchem Umfange sie die Pflichtaufgabe selbst erfüllen und für welche Bereiche sie unter den Voraussetzungen des § 149 Abs. 4 und 5 NWG die Freistellung beantragen wollen. Dies erfordert für jede Gemeinde ein Konzept für die Abwasserbeseitigung, in dem die Zielvorstellungen der Abwasserbeseitigung auf ihrem Gebiet, die einzelnen Schritte zu ihrer Verwirklichung und die dafür vorgesehenen Zeiträume festgelegt werden. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben und ihre verwaltungsmäßigen Konkretisierungen zu beachten: Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (§ 148 Abs. 1 NWG), Grundsatz der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden (§ 149 Abs. 1 NWG), Bau und Betrieb von Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik (§ 153 Abs. 1 NWG), Sanierungsgebot (§ 153 Abs. 2 NWG), Beachtung der überörtlichen Abwasserbeseitigungspläne (§ 152).

Da die Abwasserbeseitigung zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinden gehört (§ 149 Abs. 1 Satz 2 NWG), ist es in erster Linie ihre Aufgabe, das Abwasserbeseitigungskonzept für ihr Gebiet zu entwickeln und auf seiner Grundlage Freistellungen nach § 149 Abs. 4 und 5 NWG zu beantragen. Allerdings empfiehlt sich eine möglichst frühzeitige Abstimmung mit der unteren (§ 149 Abs. 4 NWG) und der oberen (Abs. 5) Wasserbehörde, um die Übereinstimmung über die gesetzlichen und überörtlichen Vorgaben und über die Voraussetzungen der Freistellung sicherzustellen.

Dem Gesetzgeber war bewußt, daß die rechtliche Neuerung und die mit ihr verbundenen Regelungen über Möglichkeiten der Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht sowohl Entscheidungen der hier primär verantwortlichen Gemeinden als auch umfangreiche Prüfungen durch die Wasserbehörden erfordern. Er hat deshalb einen angemessenen zeitlichen Vorlauf als unerläßlich angesehen (schriftlicher Bericht zum 4. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes, Landtagsdrucksache 9/3490, S. 14). Deshalb treten die Vorschriften über die Abwasserbeseitigungspflicht erst ein Jahr nach den meisten anderen Vorschriften der 4. Novelle zum NWG in Kraft. Soweit für einzelne Gemeinden der zeitliche Vorlauf nicht ausreicht, bereits ein langfristiges Konzept der Abwasserbeseitigung zu entwickeln, können Übergangsregelungen aufgrund eines Konzeptes für einen angemessenen kürzeren Zeitraum getroffen werden.

Am 1. April 1983 tritt die Klärschlammverordnung in Kraft. Bei ihr handelt es sich um eine Bundesverordnung, die sich auf § 15 des Abfallbeseitigungsgesetzes stützt. Ihr Ziel ist es im wesentlichen, den landwirtschaftlich genutzten Boden auf Dauer vor einer zu hohen Schadstoffbelastung zu schützen. Im Mittelpunkt dieser Verordnung stehen deshalb Klärschlammminhaltstoffe, insbesondere Schwermetalle, die eine bestimmte Konzentration nicht überschreiten dürfen. Außerdem werden in der Klärschlammverordnung noch seuchenhygienische Fragen geregelt. Soll kommunaler Klärschlamm auf landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgebracht werden, so muß er, unabhängig von der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden, die Anforderungen der Klärschlammverordnung erfüllen. Schlämme aus Hauskläranlagen, sog. Fäkalschlämme, sind nicht Rohschlamm i.S. der Klärschlammverordnung und unterliegen nur Einschränkungen bei der Aufbringung auf Grünlandflächen und Feldfutteranbauflächen. Diese Einschränkungen sind bereits heute gegeben. Es ist aber davon auszugehen, daß langfristig die Fäkalschlammabeseitigung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen aus hygienischen Gründen und Umweltschutzgesichtspunkten ausscheidet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1.

Nein.

Zu 2.

Entfällt.

Glup